

katholisch.

politisch.

aktiv.

Institutionelles Schutzkonzept

Bund der Deutschen Katholischen Jugend –
Diözese Trier



1	Inhaltsverzeichnis	
2		
3	Vorwort.....	3
4	Angaben zum Jugendverband BdSJ Trier	4
5	<i>Beschluss</i>	6
6	Kultur der Achtsamkeit; Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt.....	10
7	Risiko- und Potenzialanalyse; Partizipation.....	11
8	1. Personalauswahl und -entwicklung / Aus- und Fortbildung	14
9	1.1 Personalauswahl und -entwicklung	14
10	1.1.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens	14
11	1.1.2 Im Bewerbungsverfahren.....	15
12	1.1.3 Die Stellenausschreibung	15
13	1.1.4 Sichtung der Bewerbungsunterlagen	16
14	1.1.5 Vorbereitung und Durchführung des Bewerbungsgespräches	16
15	1.2 Aus- und Fortbildung	19
16	1.2.1 Standards für Präventionsveranstaltungen	19
17	1.2.2 Formate von Präventionsveranstaltungen	19
18	1.2.3 Inhalte von Präventionsschulungen.....	20
19	2. Verpflichtungserklärung mit Selbstauskunft und Verhaltenskodex.....	22
20	2.1 Verpflichtungserklärung mit Selbstauskunft	22
21	2.2 Verhaltenskodex	22
22	3. Beratungs- und Beschwerdewege	23
23	3.1 Prozessschritte der Beratungs- und Beschwerdewege	23
24	3.1.1 Beratungs- und Beschwerdeannahme	25
25	3.1.2 Beratungs- und Beschwerdebearbeitung und Reaktion	26
26	3.1.3 Beschwerdeauswertung und Verbesserungsmanagement	26
27	3.2 Ansprechpartner*innen.....	27
28	3.2.1 Aufgabe der Ansprechpartner*innen	27
29	4. Dienstanweisung und verbandsinterne Regelungen.....	28
30	5. Qualitätsmanagement	29
31	6. Interventionsplan und Nachsorge	31
32	Quellen	43
33		
34		

1 Vorwort

2

3 Liebe Jugendverbänder*innen,
4 liebe Mitarbeiter*innen,

5

6 als Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) ist es unsere oberste Priorität, für das
7 Wohl und die Sicherheit aller Kinder und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen
8 Erwachsenen in unseren Jugendverbänden zu sorgen. Wir möchten sicherstellen, dass sie
9 sich bei uns wohl und geschützt fühlen und ihre Persönlichkeitsrechte geachtet werden.
10 Aus diesem Grund haben wir ein institutionelles Schutzkonzept entwickelt, das als
11 Leitfaden für unsere Arbeit dient.

12 Das Schutzkonzept umfasst Maßnahmen zur Prävention von Gewalt, Missbrauch und
13 Diskriminierung sowie Handlungsanweisungen für den Umgang mit Verdachtsfällen. Es soll
14 dazu beitragen, die Risiken für Kinder und Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige
15 Erwachsene zu minimieren und ihnen ein sicheres Umfeld zu bieten, in dem sie sich
16 entfalten und entwickeln können.

17 Wir möchten alle Jugendverbänder*innen und Mitarbeiter*innen ermutigen, sich mit dem
18 Schutzkonzept vertraut zu machen und aktiv dazu beizutragen, eine Kultur der
19 Achtsamkeit und des Respektes in unseren Jugendverbänden zu etablieren. Nur gemeinsam
20 können wir sicherstellen, dass alle Kinder und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen
21 Erwachsenen bei uns gut aufgehoben sind und ihre individuellen Bedürfnisse ernst
22 genommen werden.

23 Wir danken allen für ihr Engagement und ihre Unterstützung bei der Umsetzung unseres
24 Schutzkonzepts. Gemeinsam können wir einen Beitrag dazu leisten, dass Kinder und
25 Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in unseren Jugendverbänden sicher
26 und geschützt gemeinsam ihre Zeit verbringen.

27

28 Mit herzlichen Grüßen
29 für den BDKJ-Vorstand
30 Lena Kettel

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

Angaben zum Jugendverband BdSJ Trier

Der Bund der St. Sebastianus Schützenjugend Trier ist ein anerkannter Jugendverband, der sich für eine starke Jugend einsetzt.

Adresse:

Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ) Trier

Im Teichert 110a

56076 Koblenz

Telefon: 0261-33456

E-Mail: info@bdsj-trier.de

Homepage: <https://www.bdsj-trier.de>

Instagram: https://www.instagram.com/bdsj_trier

Facebook: <https://www.facebook.com/BdsjDiozesanverbandTrier>

Im Bistum Trier sind wir der zweitgrößte kirchliche Jugendverband. Wir sind ca. 1.500 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in 138 Vereinen und Bruderschaften in 12 Bezirksverbänden.

Der BdSJ Trier ist ein basisdemokratischer Verband und gliedert sich in die Diözesanebene, die Bezirksebene und in die Bruderschaftsebene, wo die Jugendgruppen vor Ort angegliedert sind. Die Mitglieder des BdSJ Trier unterteilen sich in drei Altersklassen:

- Bambinis im Alter von 6 bis 11 Jahren
- Schülerschützen im Alter 12 bis 15 Jahren
- Jungschützen im Alter von 16 bis 24 Jahren

Die Interessen unserer jungen Mitglieder vertreten wir in Politik, Kirche, Gesellschaft und in den Vereinen. Der Schießsport begeistert junge Menschen und ihre Eltern immer wieder aufs Neue. Aber es ist nicht nur der Sport, der im Mittelpunkt der uns angeschlossenen Vereine steht. Die Verbundenheit zur Kirche ist unsere Stärke. Mit modernen pädagogischen Konzepten erreichen wir Kinder und Jugendliche und bereichern ihren Alltag.

Der BdSJ eint den Schießsport und das Fahنشwenken mit dem christlichen Glauben. Seit dem Mittelalter sind Schützenbruderschaften mit der Kirche verbunden. In dieser Tradition stehen die jungen Schützen, die unseren Leitspruch „Für Glaube, Sitte und Heimat“ bejahen. Deswegen feiern wir gemeinsam Gottesdienste, nehmen an kirchlichen Festen teil und sind im BDKJ aktiv.

Der BdSJ hat sich die (schieß-)sportliche, soziale und kirchliche Jugendarbeit zum Ziel gesetzt. Ausgebildete Trainer*innen begleiten das Schießtraining, welches die persönliche Weiterentwicklung der jungen Menschen fördert: Eigenverantwortung, Zuverlässigkeit, Disziplin, Verantwortung, Stärkung des sozialen Verhaltens, Vertrauen, Konzentrationsfähigkeit, Geduld und Ruhe.

Das schlägt sich nicht nur in sportlichen Siegen nieder, auch in der Schule und im Leben helfen diese Fähigkeiten, Erfolg zu haben.

So lernen Kinder und Jugendliche bei uns Schlüsselqualifikationen, die für Schule und Ausbildung von Vorteil sind. Der Schießsport lehrt die jungen Schütz*innen, selbst in spannenden Wettkämpfen, ruhig und konzentriert zu bleiben. Das sind Fähigkeiten, die nicht nur im Sport, sondern auch in der Schule zu Erfolg führen. Sieg und Niederlage liegen

1 nicht nur im Sport nah beieinander. Bei uns lernen Kinder und Jugendliche, mit den damit
2 verbundenen Gefühlen umzugehen.

3 Der BdSJ schult die Trainer*innen und Gruppenleiter*innen seiner Vereine regelmäßig nach
4 den aktuellen, staatlich anerkannten Standards. So erreichen wir einen hohen Grad an
5 Professionalität und einen aktuellen Stand an modernen pädagogischen Methoden und
6 Maßnahmen. Das Wohl und der Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen liegen
7 dem BdSJ und seinen Schützenbruderschaften am Herzen. Deswegen ist die Prävention
8 sexualisierter Gewalt für uns ein wichtiges Thema. Somit ist es uns wichtig und
9 unabdingbar Rahmenbedingungen zu schaffen, durch die unsere Bruderschaften und damit
10 auch unser Verband ein möglichst sicherer Ort für Kinder, Jugendliche und schutz- oder
11 hilfsbedürftige Erwachsene ist und mögliche Täter*innen bei uns keine Chance haben.

1 **Beschluss**

2 **Standards zur Prävention sexualisierter Gewalt im** 3 **BDKJ und seinen Jugendverbänden in der Diözese** 4 **Trier**

5 *(Beschluss BDkJ DiVers 2022)*

6
7 Die nachfolgend aufgeführten Standards finden ihre Grundlage in den jeweils gesetzlichen
8 Bestimmungen für den Kinder- und Jugendschutz sowie in den kirchlichen Vorgaben.¹

9 10 **Kultur der Achtsamkeit; Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt**

11 Das Ziel dieses Institutionellen Schutzkonzeptes ist eine Kultur der Achtsamkeit. Basierend
12 auf der Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt, erfordert dies neben einem
13 bewussten und reflektierten Umgang mit sich selbst auch einen behutsamen und
14 wertschätzenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen
15 Erwachsenen und der in der kirchlichen Jugendverbandsarbeit Tätigen untereinander.

16 17 **Risiko- und Potenzialanalyse; Partizipation**

18 Die Risiko- und Potenzialanalyse ist die Basis für die Erstellung eines Institutionellen
19 Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt und ist daher zu Beginn der Konzepterstellung
20 von allen Jugendverbänden durchzuführen. Die Analyse wird in einem partizipativen Dialog
21 durchgeführt, in den Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene,
22 Personensorgeberechtigte, Praktikant*innen, Kooperationspartner*innen etc. als
23 Expert*innen ihrer Lebenswelt einbezogen werden.

24
25 Partizipation und Kindermitbestimmung zählen zu den grundlegenden Prinzipien der
26 verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit und werden bei der Erstellung des Institutionellen
27 Schutzkonzeptes berücksichtigt.

28 29 **Personalauswahl und -entwicklung; Aus- und Fortbildung**

30 Prävention sexualisierter Gewalt ist bei Neueinstellungen von Beschäftigten im BDkJ und
31 seinen Jugendverbänden Bestandteil des Auswahlverfahrens und der Auswahlkriterien.
32 Das Konzept zur Berücksichtigung der Prävention beim Auswahlgespräch wird als Grundlage
33 genutzt.

34 Auch bei Neueinstieg von ehrenamtlich Tätigen wird "Prävention gegen sexualisierte
35 Gewalt" thematisiert.

36
37 Den Standards zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichten sich alle Tätigen² im BDkJ
38 und seinen Jugendverbänden. Dazu zählen u.a.:

39 Gruppenleiter*innen

40 Betreuer*innen

41 Freizeitleiter*innen

42 Verbandsleitungen

43 Bildungsreferent*innen

44

45

46

1 In Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen bzw. auf Grundlage der Bestimmungen des
2 §72a, SGB VIII werden Erweiterte Führungszeugnisse (EFZ) eingefordert und vorgelegt.
3 Im BDKJ und in jedem seiner Jugendverbände sind Zuständigkeiten und Wege zur
4 Umsetzung geklärt.

5 Der Vorstand des BDKJ erinnert einmal jährlich per E-Mail die Verbandsleitungen und
6 Bildungsreferent*innen an das Einfordern bzw. Aktualisieren der EFZ.

7

8 Alle Tätigen kennen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung und sind für die Prävention
9 sexualisierter Gewalt geschult.

10 Die inhaltliche Ausgestaltung der Präventionsveranstaltungen richtet sich nach der
11 Rahmenordnung Prävention.³ U.a. werden folgende Themen behandelt: Verbreitung und
12 Statistik, Unterschiede zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich
13 relevanten Formen, Signale von Betroffenen, Aufklärung von Täter*innenstereotypen,
14 Täter*innenstrategien, Verhaltensmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung⁴ sowie bei
15 Vermutung oder Verdacht auf sexualisierte Gewalt.

16 Art und zeitlicher Umfang der Präventionsveranstaltung richten sich nach der Intensität des
17 Kontaktes der Tätigen zu den Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen
18 Erwachsenen

19

20 **Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang⁵ und Verhaltenskodex**

21 Die Verpflichtungserklärung ist bekannt und alle ehrenamtlich Tätigen haben sich zur
22 Einhaltung verpflichtet.

23 Die Umsetzung wird im Sinne der „Fragen und Antworten zur Verpflichtungserklärung“
24 durchgeführt. Der Unterzeichnung der Verpflichtung geht eine vorherige
25 Auseinandersetzung mit den Inhalten der Erklärung voraus. Nur in begründeten
26 Ausnahmefällen, wie z.B. einem kurzfristigen Einsatz, kann von der vorherigen
27 Auseinandersetzung abgesehen werden. Diese wird jedoch während des Einsatzes
28 nachgeholt.

29

30 Neben der erstmaligen Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung, findet in regelmäßigen
31 Abständen eine aktive Auseinandersetzung mit dem Dokument statt. In welchen
32 Zusammenhängen dies geschieht wird vom BDKJ und seinen Jugendverbänden festgelegt.

33

34 Der „Verhaltenskodex“⁶ der Abteilung 1.6 Jugend ist bekannt und alle Beschäftigten des
35 BDKJ und seiner Jugendverbände sind zur Einhaltung verpflichtet.

36

37 **Beratungs- und Beschwerdewege**

38 In den einzelnen Verbänden sind Wege für Beschwerden und Rückmeldungen klar geregelt
39 und bekannt. Es wird regelmäßig auf die Möglichkeiten hingewiesen.

40

41 Es ist klar geregelt, wie bei Vermutung oder Verdacht bzgl. sexualisierter Gewalt verfahren
42 wird und das Verfahren ist bekannt.

43

44 Das Konzept „zuständige Ansprechpartner*innen bei sexualisierter Gewalt“ ist in allen
45 Verbänden bekannt.

46 Die aktuellen „zuständigen Ansprechpartner*innen“ werden regelmäßig über die Medien
47 der einzelnen Verbände bekannt gegeben.

48 Das Angebot ist den aktuellen Verbandsleitungen bekannt und wird in weiteren Kontexten,

1 wie z.B. Gruppenleiter*innenschulungen, -treffen, (Vorstands-) Sitzungen thematisiert.
2 Auch alle in der Jugendarbeit Aktiven und Teilnehmenden, z.B. in Gruppen und auf
3 Ferienfreizeiten, werden auf das Angebot hingewiesen.
4 Die Verbandsleitungen erhalten zur Information die Protokolle der 2x jährlich
5 stattfindenden Treffen der Ansprechpartner*innen.
6

7 **Dienstanweisung und verbandsinterne Regelungen**

8 Der Verhaltenskodex für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 1.6 “Jugend”
9 und allen ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen ist als Dienstanweisung
10 erlassen und somit verpflichtend. Ergänzend zu der Verpflichtungserklärung können
11 verbands- bzw. maßnahmespezifische Regelungen getroffen werden.
12

13 **Qualitätsmanagement**

14 Prävention ist fester Bestandteil der Verbandstätigkeit und der Öffentlichkeitsarbeit.
15 Die Verbandsleitung benennt eine für Präventionsfragen geschulte Person, die bei der
16 Umsetzung der Standards zur Präventionsarbeit beraten und unterstützen kann⁷. Es besteht
17 die Möglichkeit im Zusammenschluss mehrerer kleinerer Verbände eine für
18 Präventionsfragen geschulte Person gemeinsam zu benennen.
19 Alle Verantwortlichen auf den unterschiedlichen Leitungsebenen werden über die
20 geschulte Person regelmäßig auf die Bedeutung und auf aktuelle Entwicklungen
21 hingewiesen.

22 Die Verbandsleitungen stehen im regelmäßigen Kontakt zu der geschulten Person und
23 setzen das Thema regelmäßig auf die Tagesordnung ihrer Gremien.
24

25 Der BDKJ und seine Jugendverbände gestalten auf ihren Homepages eigene Seiten zum
26 Thema Prävention und sorgen für eine regelmäßige Aktualisierung. Eine gegenseitige
27 Verlinkung der Seiten wird empfohlen. Durch den Internetauftritt werden die
28 Informationen allen Mitgliedern, Interessierten und der Öffentlichkeit frei zugänglich
29 gemacht.
30

31 Es ist im Sinne des Qualitätsmanagements die einzelnen Bausteine des Schutzkonzeptes
32 regelmäßig in den Blick zu nehmen und auf aktuelle Entwicklungen hin anzupassen. Dies ist
33 spätestens mit Erscheinen einer neuen Präventionsordnung für das Bistum Trier (alle 5
34 Jahre) erforderlich.
35

36 Zur Qualitätssicherung gibt es ein Austauschtreffen zwischen allen Personen, die für das
37 Thema Prävention im BDKJ und seinen Jugendverbänden zuständig sind. Dieses findet
38 einmal im Jahr statt und wird vom BDKJ initiiert.
39

40 **Interventionsplan und Nachsorge**

41 Im Sinne der sekundären Prävention (begleitend) ist es erforderlich, dass jeder Verband die
42 Wege der Intervention transparent beschreibt und bekannt macht.

43 Im Sinne der tertiären Prävention (nachsorgend) sind Wege zu beschreiben, die den
44 betroffenen Personen frühzeitig eine angemessene Hilfe zur Verfügung stellt sowie eine
45 Begleitung des sogenannten “irritierten Systems” (Umfeld/Angehörige) ermöglicht.
46

47 Die in diesem Beschluss aufgeführten und verabschiedeten Standards zur Präventionsarbeit
48 sind durch die jeweiligen Vorstände im BDKJ und seinen Jugendverbänden bekannt

- 1 gemacht, veröffentlicht und somit für Mitglieder, Interessierte und die Öffentlichkeit frei
2 zugänglich.
3
4
-
- 5 1 Die kirchlichen Vorgaben sind benannt in den Dokumenten “Rahmenordnung-Prävention gegen sexualisierte
6 Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen
7 Bischofskonferenz”, den “Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistums Trier” und der
8 “Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger
9 Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst”.
- 10 2 Unter dem Begriff “Tätige” sind alle ehrenamtlich Tätigen und Beschäftigten im BDKJ und seinen
11 Jugendverbänden zusammengefasst. Der Begriff “Beschäftigte” definiert sich auf der Grundlage der
12 Rahmenordnung-Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen
13 Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Punkt 1.2. Kirchliches Amtsblatt, 01.01.2020.
- 14 3 vgl.: Rahmenordnung-Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder
15 hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Punkt 3.6. Kirchliches Amtsblatt,
16 01.01.2020.
- 17 4 Siehe zum Thema Kindeswohlgefährdung auch: Alles was Recht ist. Schutz von Kindern und Jugendlichen.
18 Kapitel 4. 2019
- 19 5 siehe: Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder
20 hilfebedürftige Erwachsene in der kirchlichen Jugendverbandsarbeit im Bistum Trier
- 21 6 siehe: Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 1.6 “Jugend” und allen ihr
22 zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen
- 23 7 vgl.: Nr. 145, Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistums Trier, Punkt 1.8f. Kirchliches
24 Amtsblatt, 01.08.2021.
25

1 Kultur der Achtsamkeit; Grundhaltung von 2 Wertschätzung und Respekt

3

4 Das Ziel dieses Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) ist eine Kultur der Achtsamkeit.
5 Basierend auf der Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt, erfordert dies neben
6 einem bewussten und reflektierten Umgang mit sich selbst auch einen behutsamen und
7 wertschätzenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen
8 Erwachsenen und der in der kirchlichen Jugendverbandsarbeit Tätigen untereinander.

9 Achtsamkeit wird in der Kinder- und Jugendverbandsarbeit erfahrbar durch einen klar
10 geregelten Schutz vor übergriffigem Verhalten, um den alle wissen sollen. Dabei braucht es
11 in einem ersten Schritt eine Sensibilisierung für die Grenzen anderer Personen.

12 Zur Sicherstellung dieser wertschätzenden Grundhaltung und der Kultur der Achtsamkeit
13 dient im Besonderen auch die Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit
14 Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der kirchlichen
15 Jugendverbandsarbeit im Bistum Trier für ehrenamtlich Tätige sowie der Verhaltenskodex
16 für die Mitarbeiter*innen der Abteilung 1.6 "Jugend" und allen ihr zugeordneten
17 Dienststellen und Einrichtungen.

1 Risiko- und Potenzialanalyse; Partizipation

2

3 Die Risiko- und Potenzialanalyse ist die Basis für die Erstellung eines Institutionellen
4 Schutzkonzeptes (ISK) gegen sexualisierte Gewalt und sollte daher immer am Anfang der
5 Konzepterstellung stehen. Sie ist ein wichtiges Instrument, um die Schwachstellen,
6 Gefährdungspotentiale und Gelegenheitsstrukturen im eigenen Verband zu identifizieren,
7 die einen Einfluss auf die Ausübung von sexualisierter Gewalt haben können.

8 Eine gründliche Analyse im Hinblick auf mögliche Gefährdungen im Zusammenhang mit
9 Arbeitsabläufen, Maßnahmen, räumlichen Gegebenheiten, Personalauswahl sowie dem
10 Umgang mit Nähe und Distanz im Team und in Bezug auf die uns anvertrauten Menschen
11 ermöglicht, sich vorhandener Risiken bewusst zu werden, diese zu minimieren und ggf.
12 auch gänzlich auszuschalten. Sie verdeutlicht auch wie die Rechte der Kinder und
13 Jugendlichen in einem Verband bereits geachtet werden, wie deren Schutz bereits
14 hergestellt wird und an welchen Stellen noch Bedarf zur Weiterentwicklung besteht.

15 Partizipation und Kindermitbestimmung zählen zu den grundlegenden Prinzipien der
16 verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit und werden bei der Erstellung des Institutionellen
17 Schutzkonzeptes (ISK) berücksichtigt. Somit wird auch die Analyse in einem partizipativen
18 Dialog durchgeführt. Zu den Adressat*innen der Risiko- und Potenzialanalyse gehören
19 neben den in der kirchlichen Jugendverbandsarbeit Tätigen auch weitere Personen, die im
20 engeren oder entfernteren Kontakt zu dem jeweiligen Verband stehen: Kinder,
21 Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Personensorgeberechtigte,
22 Praktikant*innen, Kooperationspartner*innen etc. Sie werden als Expert*innen ihrer
23 Lebenswelt einbezogen. Das bedeutet, sie werden über die Erstellung des ISK informiert,
24 aufgeklärt und aktiv in den Prozess eingebunden und mit Einsatz zielgruppenorientierter
25 und altersangemessener Methoden beteiligt.

26 Die Ergebnisse der Analyse bilden die Grundlage für die Entwicklung des Institutionellen
27 Schutzkonzeptes und der Weiterentwicklung konkreter Präventionsmaßnahmen sowie einer
28 Kultur der Achtsamkeit für den jeweiligen Verband.

29 In der vorliegenden Risiko- und Potenzialanalyse wurden folgende Bereiche in den Blick
30 genommen:

- 31 • Zielgruppe(n)
- 32 • (Entscheidungs-) Strukturen
 - 33 ○ Beschwerdewege
 - 34 ○ Krisenmanagement
 - 35 ○ Qualitätsmanagement
 - 36 ○ Kommunikations- und Fehlerkultur
- 37 • Personalgewinnung, -verantwortung und -entwicklung
- 38 • Pädagogisches Konzept/Verhaltensregeln
 - 39 ○ Gestaltung von Nähe und Distanz
- 40 • Gelegenheiten
 - 41 ○ Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse

- 1 ○ Risiko-Orte, Risiko-Zeiten, Risiko-Situationen
- 2 ○ Räumliche Situation
- 3 ○ Andere potenzielle Risiko- und Schutzfaktoren

4

5 Folgende Adressat*innen wurden partizipativ in die Analyse eingebunden:

- 6 • Vorstand
- 7 • Bezirksjungschützenmeister*innen
- 8 • Delegierte der Bezirke
- 9 • Gruppenleitungen
- 10 • Personen unterschiedlicher Altersgruppen

11

12 Folgende Methoden wurden für die Analyse verwendet:

- 13 • Das Institutionelle Schutzkonzept haben wir mit den o.g. Adressat*innen reflektiert,
14 und zwar auf vielfältige Weise. In Gremien, Sitzungen, bei Veranstaltungen,
15 Einzelgesprächen..., umso die unterschiedlichen Ebenen unseres Verbandes mit
16 einzubeziehen.

17

18 Räumliche Situation:

- 19 • Die Räume des BdSJ Trier befinden sich im 1. Obergeschoss des Gebäudes. Es sind
20 die Büroräume des Sekretariates und der beiden Referentinnen, ein großer offener
21 Konferenzraum sowie zwei Materialräume. Toiletten, ein offenes Zwischengeschoss
22 mit Küche und Arbeitsplatz sowie ein Kellerraum stehen uns zur Verfügung!
- 23 • Gespräche und Treffen, die in 1:1-Situationen in der Geschäftsstelle stattfinden,
24 werden der jeweils anderen Kollegin transparent gemacht bzw. diese werden
25 darüber informiert. Außerdem ist bei Terminen in der Geschäftsstelle zu prüfen, ob
26 es der Gesprächsanlass zulässt, die Bürotür offen zu lassen.
- 27 • Die Materialräume im Keller sind abgeschlossen. Der Schlüssel befindet sich im
28 Sekretariat. Räume im Keller werden nur nach Absprache aufgesucht.
- 29 • Die Büroräume sind beim Verlassen abzuschließen. Die Geschäftsstelle wird
30 abgeschlossen, wenn der*die Letzte sie verlässt.

31

32 Unser Formular, welches wir für die Risiko- und Potenzialanalyse verwendet haben,
33 befindet sich im Anhang!

34

35 Die Ergebnisse der Risiko- und Potenzialanalyse bilden die Grundlage für die Entwicklung
36 des Institutionellen Schutzkonzeptes. Sie sind in die Gesamterstellung und in die
37 Weiterentwicklung konkreter Präventionsmaßnahmen sowie einer Kultur der Achtsamkeit
38 für den BdSJ Trier mit eingeflossen. Es ist eine stärkere Sensibilisierung durch die
39 Risikoanalyse erfolgt und es wurden viele Themen in den Blick genommen.

1 Daraus resultierte, dass wir die Beschwerdewege noch mal stärker in den Blick genommen
2 haben und auf den Prüfstand gestellt haben. Zum Beispiel ist daraus die BdSJ-
3 Beschwerdebox entstanden, die von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
4 mitgestaltet wurde und jetzt einen festen Platz auf allen BdSJ-Veranstaltungen hat.
5 Darüber hinaus haben wir auf unserer Homepage ein Rückmelde/Feedbackformular für
6 Rückmeldungen jeglicher Art eingerichtet.
7 Wir geben dem Thema „Prävention“ noch mehr Präsenz bei unseren Veranstaltungen, in
8 unseren Sitzungen und Versammlungen!
9
10
11

1. Personalauswahl und -entwicklung / Aus- und Fortbildung

Der Baustein Personalauswahl und -entwicklung, Aus- und Fortbildung stellt einen wesentlichen Schwerpunkt im ISK dar. In diesem Baustein wird beschrieben, in wessen Verantwortungsbereich die Einstellung sowie die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im BDKJ und seinen Jugendverbänden liegen.

1.1 Personalauswahl und -entwicklung

Das Thema Prävention von (sexualisierter) Gewalt wird bereits bei der Stellenausschreibung platziert. Das vorrangige Ziel während des Auswahlverfahrens ist es, eine für den BDKJ und den jeweiligen Jugendverbänden (BdSJ-Verbandsleitung) und die damit verbundenen Aufgaben geeignete Person auszuwählen. Dabei ist es sinnvoll zusätzlich im angemessenen Rahmen die Prävention sexualisierter Gewalt zu berücksichtigen. Sollte sich jemand bewerben, der*die die Absicht besitzt, die vertrauensvolle Arbeit im Jugendverband zu missbrauchen, hat der gesamte Ablauf des Einstellungsverfahrens eine wichtige Signalwirkung. Das kann dazu führen, dass die Person unter Umständen von einer Bewerbung absieht bzw. diese zurückzieht.

Diese Übersicht und die damit verbundenen Materialien sollen alle Beteiligten dabei unterstützen, ein fachlich fundiertes Personal- auswahlverfahren durchzuführen und dabei zusätzlich den Aspekt der Prävention zu beachten.

1.1.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens

Wenn neue Beschäftigte im BDKJ und seinen Jugendverbänden eingestellt werden, sind folgende Akteur*innen an der Auswahlentscheidung beteiligt:

- Die Verbandsleitung des BdSJ
- Der Vorstand des BDKJ
- Die Abteilungsleitung Jugend, Bischöflichen Generalvikariats (BGV)
- Die Personalabteilung des BGV

Zudem ist es erforderlich “Prävention sexualisierter Gewalt” während der Einarbeitungszeit und auch in den weiterführenden regelmäßig stattfindenden Mitarbeiter*innengesprächen zu thematisieren.¹

¹Erzbistum Köln (2017). Personalauswahl und -entwicklung / Aus und Fortbildung. Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept. Heft 3.

1 **1.1.2 Im Bewerbungsverfahren**

2 Wer ist im Bewerbungsverfahren wofür verantwortlich?

einzustellende/ zu wählende Person	Wer schreibt die Stellenausschreibung?	Wer führt das Bewerbungsgespräch?	Wer trifft die Entscheidung?
BDKJ-Vorstand aus Verbänden (intern)	Wahlausschuss	Diözesanversammlung (DiVers) des BDKJ	Wahl auf DiVers
BDKJ-Vorstand (extern)	Wahlausschuss	Wahlausschuss DiVers	Wahl auf DiVers
Referent*in (angestellt beim Bistum, in Dienstaufsicht des BDKJ)	Verbandsleitung BdSJ BDKJ-Vorstand	Verbandsleitung BdSJ BDKJ-Vorstand Personalabteilung BGV Abteilungsleitung Jugend, BGV	Verbandsleitung BdSJ BDKJ-Vorstand Personalabteilung BGV Abteilungsleitung Jugend, BGV
Bundesfreiwilligen dienst Freiwilliges Soziales Jahr	Je nach Anstellung		
weitere Beschäftigte	Je nach Anstellung		

3

4 Beim Bewerbungsgespräch für Referent*innen sind die Verbandsleitungen des BdSJ und der
5 Vorstand des BDKJ verantwortlich für die inhaltliche Gestaltung der Stellenausschreibung,
6 die Analyse der Bewerbungsunterlagen sowie für die zentralen inhaltlichen Fragen im
7 Vorstellungsgespräch. Die Personalabteilung des Bischöflichen Generalvikariats vertritt im
8 Bewerbungsverfahren den Dienstgeber und ist für alle dafür relevanten Fragen und
9 Informationen zuständig (Einstufung, KAVO, Dienstrechtliche Voraussetzungen etc.).

10

11 **1.1.3 Die Stellenausschreibung**

12 Bereits in der Stellenausschreibung wird über das institutionelle Schutzkonzept des BDKJ
13 und der Jugendverbände sowie über Standards zur Prävention (sexualisierter) Gewalt
14 informiert. Dies hat zum einen eine abschreckende Wirkung gegenüber potenziellen
15 Täter*innen, zum anderen wird bereits vor einem Anstellungsverhältnis über die Haltung
16 des BDKJ und seiner Jugendverbände zu diesem Thema informiert.

17 Beispielsweise könnte in der Stellenausschreibung stehen: *‘Wir erwarten einen aktiven
18 Einsatz für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene auf der
19 Grundlage der Präventionsordnung und des Präventionskonzeptes des BDKJ im Bistum
20 Trier‘*

21

1.1.4 Sichtung der Bewerbungsunterlagen

Bei der Sichtung der Bewerbungsunterlagen in Hinblick auf Prävention helfen folgende Fragen:

- Sind die Unterlagen in ihrer Form angemessen und vollständig?
- Gibt es 'Brüche' im Lebenslauf, Unplausibilitäten oder Widersprüche, die es nachzufragen gilt?
- Ist der berufliche Werdegang lückenlos (nahtloses Anschließen von Daten)?
- Handelt es sich um eine*n Bewerber*in, die*der ungewöhnlich häufig Stellen wechselte? Welche Begründungen gibt es für den häufigen Wechsel?
- Enthalten die Arbeitszeugnisse auffällige Aussagen zum Verhalten in Bezug auf Nähe, Distanz und Empathie?
- Wurde häufig der Wohnort gewechselt?
- Gibt es eine nachgewiesene Kompetenz z.B. durch Aus- und Weiterbildung bzw. Zusatzqualifikationen, soziales Engagement und Ehrenamt, die für das Themenfeld Prävention relevant sein können?

1.1.5 Vorbereitung und Durchführung des Bewerbungsgespräches

Das Bewerbungsgespräch hat in der Personalauswahl eine Schlüsselfunktion. Grundsätzlich gilt, dass ein Vorstellungsgespräch die Entscheidung über persönliche und fachliche Eignung des Bewerbenden unterstützen soll. Von daher sollte zunächst die Führung des Bewerbungsgespräches im Mittelpunkt der Vorbereitung stehen. Folgende Aspekte sind dabei zu beachten:

- Mit zunehmender Strukturierung steigt auch die Qualität eines Bewerbungsgespräches. Strukturierte Fragen ermöglichen einen umfangreichen Eindruck über den*die Bewerber*in und vermeiden eine zu starke Beeinflussbarkeit der Verbandsleitung durch einen ersten Eindruck.
- Die Entscheidung sollte von objektivierbaren Kriterien passend zur ausgeschriebenen Stelle und nicht nur von persönlichen Eindrücken beeinflusst werden. Dazu sollten im Vorhinein entsprechende Kriterien festgelegt werden.
- Die Beteiligten am Bewerbungsgespräch vereinbaren sich in einem vorherigen Treffen über die Aufteilung der Fragen.
- Unmittelbar vor dem Bewerbungsgespräch sollte die Möglichkeit bestehen, sich mit dem*der für das Auswahlverfahren Verantwortlichen des Bischöflichen Generalvikariats zu besprechen. Hier sollte der konkrete Ablauf des Bewerbungsgespräches miteinander vereinbart werden.
- Während des Gespräches wird dieses aufgrund der Reaktionen des Bewerbenden in seinem Verlauf beeinflusst. Im Bewerbungsgespräch ist es wichtig, auf diese Reaktionen einzugehen, ohne den geplanten Verlauf des Bewerbungsgespräches aus dem Blick zu verlieren.
- Um einen Gesamteindruck zur fachlichen und persönlichen Eignung zu gewinnen, empfiehlt es sich, die Beobachtungen, die während des Gesprächs gemacht werden,

1 in einem Beobachtungsbogen zu dokumentieren. Beobachtungen werden von allen
2 Beteiligten aufgeschrieben, nicht nur von einer Person. Der Beobachtungsbogen
3 sollte direkt nach dem Gespräch ausgefüllt werden und im Anschluss an alle
4 Gespräche zur Auswertung genutzt werden.

- 5 • Es sollte bewusst sein, dass verschiedene Gesprächsführende aus ein- und
6 demselben Gespräch unterschiedliche Schlüsse ziehen könnten.
- 7
- 8 • Einen großen Einfluss auf ein Gespräch können Kontextfaktoren, wie beispielsweise
9 die Qualität der vorherigen Bewerbenden haben.
- 10
- 11 • Sofern eine interne Bewerbung innerhalb des Bistumsdienstes vorliegt, wird die
12 Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt erneut innerhalb des
13 Bewerbungsgesprächs mit dem*der Bewerber*in thematisiert.
- 14
- 15 • Eine kurze Pause zwischen verschiedenen Bewerber*innen ist sinnvoll, um zu
16 Reflektieren und sich auf den*die nächste*n Bewerber*in vorzubereiten.
- 17
- 18 • Anhand der Beobachtungsbögen erfolgt zeitnah in einer gemeinsamen Reflexion
19 aller Gesprächsführenden die Auswertung der Bewerbungsgespräche.

20 Über folgende Eigenschaften der Bewerbenden sollten während des Gesprächs Erkenntnis-
21 se gewonnen werden:

- 22 • Eigeninitiative
- 23 • Belastbarkeit
- 24 • Arbeitsbereitschaft
- 25 • Teamfähigkeit
- 26 • Problemlöseverhalten [...]
- 27 • Selbstständigkeit
- 28 • kommunikatives Vermögen

29 Im Rahmen des Bewerbungsgesprächs sollten neben den formalen und fachlichen
30 Voraussetzungen und Fragen zur christlichen Werteorientierung zusätzlich im
31 Zusammenhang mit dem Präventionskonzept des BDKJ und seiner Jugendverbände folgende
32 Aspekte thematisiert werden:

- 33 • Einstellungsvoraussetzung: kein Eintrag im erweiterten Führungszeugnis gemäß §72a
34 SGB VIII
- 35 • Sexualpädagogisches Konzept der Abteilung Jugend des Bistums Trier
- 36 • Vorstellung der Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche und schutz- oder
37 hilfebedürftige Erwachsene und deren Angehörige
- 38 • Angemessener Umgang mit Nähe und Distanz
- 39 • Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen
- 40 • Partizipationsmöglichkeiten auf allen Ebenen

1 • Umgang mit Konflikten im Team

2 • (Selbst)Fürsorge der Mitarbeiter*innen

3 Es sollte auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Fragen zur Prävention, Fragen zur
4 Stelle, Fragen zur Person und allgemeinen Fragen geachtet werden.

5 **Beispielfragen können sein:**

6 • Was verstehen Sie unter dem Begriff „Kultur der Achtsamkeit“/ „grenzachtender
7 Umgang“/ „gewaltfreie Erziehung“?

8 • Haben Sie sich bereits in Ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit zum Thema
9 „Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder
10 hilfebedürftigen Erwachsenen“ fortgebildet?

11 • Sind Sie bereit, sich zum Thema „Grenzachtender Umgang“ weiterzubilden?

12 • Welche rechtlichen Grundlagen für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und
13 schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen kennen Sie?

14 • Welche Einstellung haben Sie in Bezug auf (sexualisierte) Gewalt an Kindern,
15 Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen?

16 • Kam das Thema sexualisierte Gewalt in Ihrem beruflichen Kontext schon einmal
17 vor? Wie sind Sie damit umgegangen?

18 • Wie gehen Sie mit Kritik um?

19

20 Auch mit ehrenamtlich Tätigen der Jugendverbandsarbeit finden Auswahlgespräche statt,
21 in denen ebenfalls das Thema “Prävention gegen sexualisierte Gewalt” angesprochen
22 wird.²

23

² Erzbistum Köln (2017). Personalauswahl und -entwicklung / Aus und Fortbildung. Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept. Heft 3 und Litzcke, S. M. (2004)

1.2 Aus- und Fortbildung

Um ihr Wissen und ihre Handlungskompetenz in Fragen zu sexualisierter Gewalt zu vertiefen, nehmen alle hauptberuflich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen regelmäßig an Präventionsveranstaltungen teil. Ziel der Teilnahme ist es, bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst eine Haltung zu entwickeln, die den Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in den Mittelpunkt stellt, und ein Verhalten zu trainieren, das hilft, eine Kultur der Achtsamkeit umzusetzen. Somit stellen Präventionsschulungen einen wichtigen Teilaspekt des ISK dar.

1.2.1 Standards für Präventionsveranstaltungen

Eine Gruppengröße von 8 -20 Personen in einer Präsenzveranstaltung hat sich bewährt. In größeren Gruppen ist der nötige Austausch kaum möglich. Mehrere Gruppen können mit entsprechender personeller Besetzung parallel laufen, mit gemeinsamem Beginn und Abschluss.

Eine Gruppengröße von 10 - 15 Personen in einer Online - Veranstaltung hat sich bewährt. In größeren Gruppen sind der nötige Austausch und der Überblick durch die Referent*innen kaum möglich.

Ebenso hat sich bewährt, Veranstaltungen soweit möglich multiprofessionell und im Tandem zu leiten. Zur Durchführung von Präventionsschulungen werden Multiplikator*innen seitens der Fachstelle für Prävention im Bischöflichen Generalvikariat qualifiziert. Diese führen Schulungen gemäß des für das Bistum Trier bestehenden Curriculum durch und garantieren somit die Qualität der Veranstaltung.

Die vollständige Teilnahme an einer Präventionsveranstaltung wird mit einem Zertifikat bescheinigt, aus dem hervorgeht, dass diese gemäß dem Curriculum erfolgt ist.

1.2.2 Formate von Präventionsveranstaltungen

Prävention basiert auf geteilten Werten zum Kinderschutz und zum Schutz von Schutzbefohlenen. Dazu werden unterschiedliche Formate angeboten:

- Präsenzschulung
- Onlineschulung
- Blended Learning

Je nach Grad und Intensität des Nah- und Abhängigkeitsverhältnisses in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen erhöht sich die Notwendigkeit, sich intensiv mit dem Thema auseinander zu setzen.

Darüber hinaus sollen alle Tätigen im BDKJ und seinen Jugendverbänden zu dem Thema informiert werden, da es den Bezug zu der gemeinsam getragenen Kultur gibt.

Zur Durchführung der Präventionsveranstaltungen haben sich unterschiedliche Zeitformate bewährt, die sowohl als Präsenz- als auch als Onlineschulung angeboten werden.

- Basisschulung (1 Schulungstag):

Wer mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen hauptamtlich/ -beruflich arbeitet, nimmt an der Basisschulung Prävention teil. Diese umfasst einen Schulungstag. Sie wird in Verantwortung der Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt durchgeführt.

1 Bei ehrenamtlich Tätigen mit hoher Verantwortlichkeit, die selbständig wahrgenommen
2 wird, wird die Teilnahme an dieser Basisschulung empfohlen. Die Schulung wird von
3 ausgebildeten Multiplikator*innen der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt.

4 • Schulung für Ehrenamtliche:

5 Wer mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
6 ehrenamtlich arbeitet, nimmt an einer Präventionsschulung teil. Deren zeitlicher Umfang
7 richtet sich nach dem Grad der jeweiligen Verantwortung. Die Schulungen werden auf Basis
8 des diözesanen Curriculums von ausgebildeten Multiplikator*innen der kirchlichen Kinder-
9 und Jugendarbeit durchgeführt.

10 • Informationsveranstaltungen:

11 Alle anderen hauptamtlich/ -beruflich Tätigen in der kirchlichen Kinder- und
12 Jugendverbandsarbeit sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen
13 sexualisierte Gewalt hinzuweisen. Die Konzeptionierung dieser
14 Informationsveranstaltungen erfolgt auf Basis des diözesanen Curriculums in Verantwortung
15 der Abteilung Jugend ZB.1.6 in Kooperation mit der Fachstelle Prävention gegen
16 sexualisierte Gewalt.

17 • Blended Learning:

18 Im Rahmen der Präventionsschulungen ist der Einsatz von Blended Learning Formen
19 möglich, bei denen digitale und Präsenz- bzw. Online-Veranstaltungen kombiniert werden.
20 Dabei werden elektronische Medien für die Vermittlung von Sachwissen eingesetzt, die sich
21 der*die Teilnehmende eigenständig erarbeitet. In einem anschließenden verpflichtenden
22 Präsenztreffen bzw. Online-Seminar stehen Fragen der Teilnehmenden, der Austausch und
23 die Vertiefung der Thematik im Fokus.

24 Ein an die diözesane Präventionsordnung angepasstes eLearning wird von der Fachstelle
25 Prävention gegen sexualisierte Gewalt vorgehalten.

26 • Leitungsschulung:

27 Wer hauptamtlich/-beruflich Leitungsverantwortung für einen Bereich trägt, durchläuft
28 zusätzlich zur Basisschulung das Leitungsmodul Prävention. Dieses umfasst einen weiteren
29 ganztägigen Schulungstag und wird von den diözesanen Präventionsbeauftragten
30 verantwortet.

31

32 Verantwortliche für einen diözesanen Jugendverband sorgen dafür, dass die hier Tätigen
33 die Schulungen erhalten, die sie benötigen. Bei einem Stellenwechsel oder dem Wechsel zu
34 einem anderen Jugendverband sorgt der*die Verantwortliche des neuen Tätigkeitsfeldes
35 dafür, dass der*die Tätige angemessen in die Präventionsarbeit des neuen Tätigkeitsfeldes
36 eingearbeitet wird, dazu gehört z.B. die ggfs. spezifischen Regelungen zu Nähe und Distanz
37 kennen zu lernen. Zudem wird überprüft, ob ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis
38 vorliegt.

39 1.2.3 Inhalte von Präventionsschulungen

40 Die verpflichtenden Inhalte der Schulungen werden durch die jeweils aktuelle
41 Präventionsordnung vorgegeben. Diese regelt:

42 Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführende
43 Kompetenzen insbesondere zu Fragen von

- 1 • angemessener Nähe und Distanz,
 - 2 • Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
 - 3 • eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
 - 4 • Psychodynamiken Betroffener,
 - 5 • Strategien von Täter*innen,
 - 6 • (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum/Medienkompetenz,
 - 7 • Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie
 - 8 begünstigenden institutionellen Strukturen,
 - 9 • Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen
 - 10 rechtlichen Bestimmungen,
 - 11 • notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die
 - 12 betroffenen Institutionen,
 - 13 • sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder
 - 14 hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder
 - 15 hilfebedürftigen Erwachsenen,
 - 16 • Schnittstellenthemen wie z. B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie
 - 17 geschlechter- und kultursensible Bildung,
 - 18 • regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.³
- 19 Im Rahmen der Schulung wird zudem die Vorgabe für das Institutionelle Schutzkonzept des
20 Bistums Trier vorgestellt.
- 21 Zusätzlich ist es aufgrund der sich stetig weiter entwickelnden Thematik notwendig
22 regelmäßig und bedarfsorientiert spezifische Themenfelder in den Blick zu nehmen und
23 Veranstaltungen dazu anzubieten, wie z.B.:
- 24 • Missbrauch im digitalen Kontext, z.B. Cybermobbing, Sexting
 - 25 • Aktuelle Entwicklungen zum Thema im Bistum Trier
 - 26 ○ MHG-Studie
 - 27 ○ Monitoring
 - 28 ○ Hinweise aus Studien zu Risikofaktoren innerhalb der katholischen Kirche
 - 29 ○ usw.

³ Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz; Kirchliches Amtsblatt Bistum Trier 01.01.2020, Nr. 3.

2. Verpflichtungserklärung mit Selbstauskunft und Verhaltenskodex zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in der kirchlichen Kinder- und Jugendverbandsarbeit im Bistum Trier

Die Präventionsordnung des Bistums Trier sieht vor, dass sich alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst (z.B. hauptamtlich, nebenamtlich, ehrenamtlich Tätige), die mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun haben, zu einem grenzachtenden, achtsamen, wertschätzenden und respektvollen Umgang verpflichten. Das Institutionelle Schutzkonzept sieht in diesem Zusammenhang für Hauptamtliche/-berufliche und Nebenamtliche/-berufliche die Einhaltung eines Verhaltenskodexes, für Ehrenamtliche die Einhaltung einer Verpflichtungserklärung und Selbstauskunft vor.

2.1 Verpflichtungserklärung mit Selbstauskunft

Ehrenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendverbandsarbeit im Bistum Trier unterschreiben zu Beginn ihrer Tätigkeit die „Verpflichtungserklärung und Selbstauskunft zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der kirchlichen Jugend(verbands)arbeit im Bistum Trier“. Vor der Unterzeichnung werden die Inhalte dieser Erklärung zwischen einer dafür zuständigen Person und der ehrenamtlich tätigen Person besprochen. Das unterzeichnete Exemplar verbleibt bei der ehrenamtlichen Person. Eine verantwortliche Person des Trägers/ des Verbandes dokumentiert die Unterzeichnung mit Datum. Sie wird gemeinsam mit den Ehrenamtlichen regelmäßig überprüft und maßnahmenbezogen und inhaltlich ergänzt.

Die Verpflichtungserklärung wurde federführend von der AG Prävention des BDKJ partizipativ mit den pädagogischen und theologischen Mitarbeiter*innen der Abteilung Jugend im Bischöflichen Generalvikariat Trier, den dazugehörigen nichtselbständigen Dienststellen und Einrichtungen sowie ehrenamtlich Tätigen, entwickelt.

Der Diözesanjugenschutzrat des BdSJ Trier hat entschieden, dass zusätzlich zur Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung die Selbstauskunftserklärung von allen ehrenamtlich tätigen unterzeichnet werden muss.

2.2 Verhaltenskodex

Im Rahmen eines Beteiligungsprozesses wurde der Verhaltenskodex für die Mitarbeiter*innen der Abteilung 1.6 „Jugend“ und allen ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen entwickelt. Seine Inhalte werden von der fachvorgesetzten Person mit allen Mitarbeiter*innen besprochen; die Empfangsbestätigung wird unterschrieben und über die Abteilungsleitung zum Verbleib in der Personalakte an die Personalabteilung weitergeleitet. Der Verhaltenskodex selbst verbleibt bei der unterzeichnenden Person.

3. Beratungs- und Beschwerdewege

Ein wichtiger Bestandteil der Prävention sexualisierter Gewalt ist die Offenheit gegenüber Beschwerden. Es ist erforderlich Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufzuzeigen, damit sichergestellt wird, dass Missstände aller Art von allen Betroffenen benannt werden können. Das gilt für Kinder und Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte sowie alle Tätigen im BDKJ und seinen Jugendverbänden.

Ziel ist es eine tragfähige Beschwerdekultur zu etablieren, die alle genannten Personengruppen ermutigt ehrlich und frei ihre Meinung, ihre Sicht auf einen Sachverhalt, auf ein Problem etc. zu äußern. Gleichzeitig ermöglichen transparente Beschwerdewege auch Unsicherheiten und potenzielle „Gefahren“ anzusprechen.

Damit umfasst eine Beschwerdekultur

- die Meldung von sogenannten Alltagsbeschwerden (wie z.B. Rückmeldungen zur Organisation, Durchführung, Gestaltung etc. einer Maßnahme) wie auch
- die Meldung von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt.

Sie stärkt die Rechte von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und nimmt den BDKJ und seine Jugendverbände in die Pflicht, Hilfe und Unterstützung anzubieten. Es macht den Adressat*innen deutlich, dass sie mit ihren Anliegen ernst genommen werden und Unterstützung durch die Personen erfahren, an die sie sich wenden.

Das Angebot der Beratungs- und Beschwerdewege des BDKJ und seiner Jugendverbände richtet sich an alle Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie die mit diesen Personengruppen in Kontakt stehenden Personen (Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende etc.), sowie weitere Beteiligte an Veranstaltungen des BDKJ und seiner Jugendverbände.

Auf Seiten des BDKJ und seiner Jugendverbände trägt die Bearbeitung von Beschwerden dazu bei, Schwachstellen zu erkennen, zu beheben und Risiken zu minimieren.

Im Folgenden wird die Umsetzung dieser Ziele beschrieben.

3.1 Prozessschritte der Beratungs- und Beschwerdewege

Die Beratungs- und Beschwerdewege sind integraler Bestandteil des Institutionellen Schutzkonzeptes des BDKJ und des BdSJ. Das Beschwerdemanagement sieht vor, dass jeder Verband (auf allen Strukturebenen) mindestens eine Person benennt, die Beschwerden jeglicher Art entgegennimmt. Ansprechpartnerinnen für Beschwerden im BdSJ Trier sind die Jugendbildungsreferentinnen und der Diözesanvorstand! Darüber hinaus stehen die ehrenamtlichen Ansprechpartner*innen für Verdachtsfälle auf sexualisierte Gewalt des BDKJ sowie die Kontaktpersonen für Verdachtsfälle der Fachstellen für Kinder- und Jugendpastoral Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und weiteren oben erwähnten Adressat*innen für die Entgegennahme einer Beschwerde zur Verfügung.

1 **Anregung zur Beschwerde**

2 Für den BDKJ und seine Jugendverbände ist es wichtig, den Adressat*innen Zugänge zu
3 Beschwerdemöglichkeiten zu schaffen und sie zu motivieren, ihre Anliegen zur Sprache zu
4 bringen. Für den Erfolg eines Beratungs- und Beschwerdeweges ist der alters- und
5 entwicklungsgerechte Zugang ausschlaggebend. Es geht nicht nur um die Information, eine
6 Möglichkeit zur Beschwerde zu haben, sondern auch darum, in der Lage zu sein, diese aktiv
7 zu nutzen.

8

9 **Die Anregung zur Beschwerde erfolgt unter anderem durch:**

- 10 • Infolyer und Poster „Dein gutes Recht“ an Kinder, Jugendliche, schutz- oder
11 hilfebedürftige Erwachsene, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende, ...
- 12 • Hinweise auf die Ansprechpartner*innen in den Verbänden und die Kontaktpersonen
13 in den Fachstellen für Kinder- und Jugendpastoral
- 14 • Hinweise auf Beschwerdemöglichkeiten und Ansprechpersonen für Beschwerden
15 bspw. bei Anmeldungen oder Informationsschreiben zu
16 Veranstaltungen/Maßnahmen
- 17 • Gruppengespräche im Rahmen von Workshops, Ferienfreizeiten oder
18 Alltagsgeschehen
- 19 • Persönliche Gespräche mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder
20 hilfebedürftigen Erwachsenen
- 21 • Homepage
- 22 • Präventionsschulungen, Juleica-Schulungen, Fortbildungen etc.
- 23 • Reflexionsrunden (nach Veranstaltungen, Jahresreflexion, ...)

24 Durch Anregungen zu Beschwerden werden wahrnehmbare Kontaktpunkte zur Verfügung
25 gestellt. Dies ist von Bedeutung, da die Adressat*innen auf diese Weise erfahren, wie sie
26 u.a. Grenzverletzungen zur Beschwerde bringen können. Eingrenzungen, worüber man sich
27 beschweren kann, gibt es nicht. Demnach gibt es ebenso die Möglichkeit, Anliegen und
28 Verbesserungsvorschläge zu artikulieren (auch anonym).

29

30 **Die Beschwerdeannahme wird durch vielseitige Wege gewährleistet:**

- 31 • Leitung einer Maßnahme (z.B. Fahrten, Lager, Gruppenstunde, Freizeiten)
- 32 • Diözesanleitung oder Diözesanbüro als auch verbandsintern auf Bundesebene
33 möglich
- 34 • BdSJ-Beschwerdebox bei Veranstaltungen
- 35 • Onlinerückmeldeformular/Onlinefeedbackformular
- 36 • E-Mail, im persönlichen Gespräch, telefonisch etc.
- 37 • Ansprechpartner*innen bei sexualisierter Gewalt des BDKJ und seiner
38 Jugendverbände

- 1 • die Kontaktpersonen in den Fachstellen für Kinder- und Jugendpastoral
- 2 • Referent*in für Prävention und sexuelle Bildung in der Abteilung Jugend ZB 1.6
- 3 • Ansprechpersonen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch durch Kleriker und
- 4 sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Bistum Trier

5

6 Externe Anlauf- und Beratungsstellen bei der Meldung von sexualisierter Gewalt

- 7 • Phönix - ist bistumsweit Anlaufstelle
- 8 ○ phoenix@lvsaarland.awo.org; 0681-7619685
- 9 • Hilfetelefon „Nummer gegen Kummer“: 11 6 111
- 10 • Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ 08000 116 016 und via Online-Beratung unter
- 11 <https://www.hilfetelefon.de> / - kostenfreie und anonyme Beratung auch für
- 12 Angehörige, Freund*innen sowie Fachkräfte
- 13 • Hilfetelefon „Gewalt gegen Männer“ 0800 1239900 und via Onlineberatungen unter
- 14 <https://www.maennerhilfetelefon.de/>

15

16 Beratungs- und Anlaufstellen bei Cybergrooming und Cybermobbing sowie allen Fragen rund
17 um sexualisierte Gewalt und Belästigung im Netz:

- 18 • www.juuuport.de
- 19 • <https://nina-info.de>

20

21 Nach dem Eingang einer Beschwerde wird mit der meldenden Person, sofern sie nicht
22 umgehend das persönliche Gespräch gesucht hat, Kontakt aufgenommen und der weitere
23 Weg besprochen.

24 Handelt es sich um Beschwerden und Hinweise zu übergriffigem Verhalten und/oder
25 sexualisierter Gewalt, sind Beschäftigte im kirchlichen Dienst dazu angehalten, diese
26 gemäß des Interventionsplans für das Bistum Trier den Ansprechpersonen für
27 Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs und/oder ihrer vorgesetzten Person zu melden.

28 Anonyme Beschwerden sind möglich (z.B.: in Form eines Kummerkastens bei einer
29 Ferienfreizeit) und werden ernst genommen. Sie können jedoch nicht oder nur bedingt
30 bearbeitet werden. Zur Aufklärung eines Sachverhalts ist es oft erforderlich, im
31 vertrauensvollen Gespräch weiterführende Informationen einzuholen. Zudem kann bei
32 anonymen Beschwerden keine Rückmeldung an die meldende Person gegeben werden.

33 Ein Beschwerdeweg in Bezug auf sexualisierte Gewalt kann erst dann eingeleitet werden,
34 wenn sich die meldende Person erkennbar zeigt.

35

36 3.1.1 Beratungs- und Beschwerdeannahme

37 Der erste Kontakt für eine Beschwerde kann entweder persönlich im direkten Gespräch,
38 per Telefon, schriftlich per E-Mail oder Beschwerdeformular hergestellt werden. Mit der
39 Annahme einer Beschwerde beginnt das Verfahren und eine Dokumentation des Gesprächs

1 wird empfohlen. Dazu kann auf den standardisierten „Dokumentationsbogen zu
2 Verdachtsfällen auf übergriffiges Verhalten/ sexualisierte Gewalt“ zurückgegriffen
3 werden.

4 Hinsichtlich der Meldung einer Beschwerde besteht die Möglichkeit der Kontaktaufnahme
5 zur Leitung einer Maßnahme bzw. den zuständigen Jugendverbandsverantwortlichen. Diese
6 sind mit den internen Beschwerdewegen des jeweiligen Jugendverbandes vertraut und
7 können daher schnell reagieren und Rückmeldung geben.

8 Gleichzeitig ist es möglich sich auch direkt an die diözesanen Verbandsleitungen zu
9 wenden.

10 Im Falle von Grenzverletzungen oder Übergriffen stehen der meldenden Person die
11 Ansprechpartner*innen bei sexualisierter Gewalt für eine Kontaktaufnahme, ein
12 Erstgespräch, eine erste Beratung und die Unterstützung bei der Formulierung einer
13 Beschwerde zur Verfügung. Sie können sowohl telefonisch als auch schriftlich per Mail
14 kontaktiert werden. Sie sichern die telefonische Erreichbarkeit und stehen mit ihren
15 Namen in der Öffentlichkeit. Ihre Aufgabe ist es ein erstes Beratungsgespräch zu führen
16 und Details zu dokumentieren. In Absprache mit den Betroffenen können externe
17 Fachberatungsstellen hinzugezogen werden.

18 Eine direkte Kontaktaufnahme mit der*dem Referent*in für Prävention und sexuelle Bildung
19 der Abteilung Jugend oder zu den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle auf sexuellen
20 Missbrauch durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Bistum Trier ist ebenso möglich.

21

22 **3.1.2 Beratungs- und Beschwerdebearbeitung und Reaktion**

23 Ziel ist, dass Beschwerden möglichst zeitnah bearbeitet werden. Es bedarf einer
24 transparenten internen Kommunikation und einer Abschätzung darüber, wer worüber wann
25 informiert werden muss. Relevante und gesicherte Informationen sind unverzüglich an die
26 auf Verbandsebene verantwortliche Person weiterzugeben.

27 Sobald eine Beschwerde bei Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt gegen
28 hauptberuflich/-amtlich Tätige eingeht, greift der Interventionsplan des Bistums Trier, der
29 unter dem Baustein Interventionsplan und Nachsorge näher beschrieben wird.

30

31 **3.1.3 Beschwerdeauswertung und Verbesserungsmanagement**

32 Zur Etablierung einer „Beschwerdekultur“ in jedem Jugendverband ist eine konstante
33 Weiterentwicklung der internen Beschwerdewege notwendig. Dazu werden die
34 Beschwerdeeingänge und der Umgang mit den Beschwerden in regelmäßigen Abständen
35 gesichtet und reflektiert.

36 Die Reflexion des Bearbeitungsprozesses kommt einer Risikoanalyse gleich, wobei der BDKJ
37 und seine Jugendverbände die vorhandenen Probleme erkennen und definieren
38 muss/kann/soll? Es ist zu prüfen, ob die Beschwerden eine Verbesserung und
39 Weiterentwicklung erzielt oder ob strukturelle Hindernisse eine erfolgreiche Bearbeitung
40 verhindert haben. Entsprechende Problemlösungsprozesse sind zu finden und umzusetzen.

41 Des Weiteren wird darauf geachtet, dass alle Tätigen im BDKJ und seinen Jugendverbänden
42 durch Fortbildungsprogramme geschult werden, in denen Sachkenntnisse vertieft werden
43 können.

3.2 Ansprechpartner*innen bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt im BDKJ Trier und seinen Jugendverbänden

Der BDKJ und seine Jugendverbände haben ein Konzept "Umsetzung der zuständigen Ansprechpartner*innen bei sexualisierter Gewalt in Jugendverbänden der Diözese Trier" entwickelt. Das Konzept ist allen Jugendverbänden bekannt und auf der Homepage des BDKJ Trier veröffentlicht.

Die Gruppe der Ansprechpartner*innen bildet sich aus Tätigen des BDKJ Trier und seinen Jugendverbänden. Bei der Auswahl der Ansprechpartner*innen wird möglichst berücksichtigt, dass sie unterschiedlichen Alters und Geschlechts sind und aus unterschiedlichen Berufsgruppen, unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen im Verband und unterschiedlichen Regionen stammen. Ziel ist es, möglichen Ratsuchenden eine Vielfalt an unterschiedlichen Personen zur Verfügung zu stellen, die angesprochen werden können.

Die Ansprechpartner*innen werden für einen Zeitraum von 3 Jahren vom BDKJ Trier und seinen Jugendverbänden ernannt. Sie sind in allen Jugendverbänden bekannt, auf der Homepage des BDKJ Trier und in geeigneter Weise vor Ort in den einzelnen Verbänden veröffentlicht.

3.2.1 Aufgabe der Ansprechpartner*innen

Die Ansprechpartner*innen stellen eine Anlaufstelle dar, die Akteur*innen in der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung steht. Die Ansprechpartner*innen bieten Ratsuchenden ein erstes vertrauliches Gespräch an. Sie sind in der Lage Ratsuchende sinnvoll weiterzuvermitteln, bei Bedarf Ressourcen für erste Hilfen zu besprechen (z.B. wer kann aus dem Nahfeld helfen?) und ggf. notwendige Schritte gemäß des vorliegenden Interventionsplans einzuleiten und unterstützen in ihrer Rolle alle Jugendverbände.

Das Angebot richtet sich dabei nicht nur an unmittelbar Betroffene, sondern auch an Personen (wie z.B. Gruppenteilnehmer*innen, Eltern, Leitungen), die sexualisierte Gewalt beobachtet bzw. einen Verdacht haben und dadurch verunsichert sind oder nicht wissen, wie sie mit einer konkreten Situation umgehen sollen.

Die Ansprechpartner*innen sind auf der Grundlage des oben genannten Konzeptes u.a. für die Übernahme der beschriebenen Aufgaben geschult und vorbereitet.

4. Dienstanweisung und verbandsinterne Regelungen

1

2

3

4 Der „Verhaltenskodex für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 1.6 „Jugend“
5 und allen ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen“ ist als Dienstanweisung
6 erlassen und somit verpflichtend. Ergänzend zu der „Verpflichtungserklärung zum
7 grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen
8 Erwachsenen in der kirchlichen Jugend(verbands)arbeit im Bistum Trier“ können verbands-
9 oder maßnahmenspezifische Regelungen getroffen werden.

10

11

12

5. Qualitätsmanagement

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41

Es ist in der Verantwortung des BdSJ Trier, die in diesem Institutionellen Schutzkonzept beschriebenen Abläufe und Regelungen als Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu implementieren. Im Rahmen des Qualitätsmanagements gilt es fortlaufend, die Wirksamkeit dieser Abläufe und Regelungen zu kontrollieren, zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Insbesondere im Rahmen der Auswertung eines Verdachts- oder Vorfalls ist das ISK auf erforderliche Anpassungen hin zu überprüfen.

Vorschlag zur Umsetzung des Bausteins Qualitätsmanagement:

Um diesen Prozess gewährleisten zu können, benennen die Verbandsleitungen für die Diözesanebene Fachkräfte für Prävention (kurz: Präventionsfachkraft/-kräfte). Eine Fachkraft für Prävention kann auch für einen Zusammenschluss mehrerer Verbände benannt werden. Diese sind zudem Ansprechpersonen für die Präventionsbeauftragten des Bistums Trier.

Als Fachkräfte für Prävention können z.B. die Bildungsreferent*innen der Jugendverbände und/oder ehrenamtlich Tätige benannt werden.

Die Präventionsfachkräfte auf Diözesanebene sind untereinander vernetzt und übernehmen auf ihrer Ebene folgende Aufgaben:

- Sie können die Tätigen in der Jugendverbandsarbeit über die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen informieren.
- Sie fungieren als Ansprechpartner*in für die Tätigen in der Jugendverbandsarbeit bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- Sie unterstützen die Verbandsleitung bei der Erstellung und Umsetzung des ISK.
- Sie halten das Thema Prävention in den Strukturen und Gremien auf Diözesanebene lebendig.
- Sie beraten bei Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen im Hinblick auf das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- Sie benennen aus fachlicher Perspektive Aus- und Fortbildungsbedarf und informieren über entsprechende Angebote.
- Sie übernehmen die Verantwortung für den Informationsfluss an die jeweilige Ansprechperson für Prävention in den jeweiligen Strukturebenen des Verbandes.

Die Präventionsfachkräfte sind von der Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt für die Umsetzung im Bereich Prävention geschult und werden für die Dauer ihrer Ernennung begleitet. Die Ernennung erfolgt dabei im Regelfall für drei Jahre und kann unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden (z.B. durch Teilnahme an themenspezifischen Fortbildungen).

Für den BdSJ Trier übernehmen die Bildungsreferentinnen die Funktion der Ansprechperson für Prävention und sind Kontaktperson für Verdachtsfälle (erste Anlaufstelle).

Für den Jugendverband bzw. den Zusammenschluss der Jugendverbände übernimmt Christiane Stenzel als eine von mehreren Ansprechpartner*innen diese Funktion im Rahmen des BDKJ-Konzeptes.

- 1 Es gibt ein Konzept der Ansprechpartner*innen, welche im Jahr 2023 überarbeitet wird
2 (siehe 3.2)
- 3 Fachkräfte für Prävention sind Margret Kastor und Joachim Otterbach für den
4 Visitationsbezirk Koblenz, Isabel Eckfelder für den Visitationsbezirk Trier sowie Kathrin
5 Prams und Jörg Ries für den Visitationsbezirk Saarbrücken sowie Ulrike Laux als Referentin
6 für Prävention und sexuelle Bildung.
- 7 Ebenso sind in den jeweiligen Strukturebenen der Jugendverbände Ansprechpersonen vor
8 Ort für Fragen zum Thema Prävention benannt. Eine Ansprechperson vor Ort kann auch für
9 einen Zusammenschluss mehrerer Verbände benannt werden.
- 10 Die Ansprechpersonen vor Ort sind vernetzt mit der zuständigen Präventionsfachkraft auf
11 Diözesanebene und werden von dieser bei der Umsetzung nachfolgender Aufgaben
12 unterstützt.
- 13 Sie übernehmen folgende Aufgaben:
- 14 • Sie können die Tätigen in der Jugendverbandsarbeit über die Verfahrenswege bei
15 Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen informieren.
 - 16 • Sie halten das Thema Prävention in den Strukturen und Gremien der jeweiligen
17 Strukturebene lebendig.
 - 18 • Sie beraten bzw. unterstützen bei Planung, Organisation und Durchführung von
19 Maßnahmen im Hinblick auf das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
 - 20 • Sie benennen aus fachlicher Perspektive Aus- und Fortbildungsbedarf.
- 21

6. Interventionsplan und Nachsorge

- 1
2
- 3 Für Einrichtungen in Trägerschaft des Bistums Trier (z.B. Jugendverbände) ist der
4 Interventionsplan vom Bischöfliches Generalvikariat beschrieben.
- 5 Ein ISK umfasst neben der primären (vorbeugenden) Prävention auch die sekundäre
6 (begleitende) und tertiäre (nachsorgende) Prävention. Die primäre Prävention leistet einen
7 Beitrag dazu, dass sexualisierte Gewalt möglichst verhindert wird.
- 8 Die sekundäre Prävention stellt im Falle sexualisierter Gewalt eine strukturierte
9 Vorgehensweise sicher. Sie beinhaltet kompetente Ansprechpersonen, die umgehende und
10 angemessene Hilfe und Begleitung für betroffene Personen und Angehörige anbieten
11 können sowie die erforderlichen Schritte, die gemäß des vorliegenden Interventionsplans in
12 die Wege geleitet werden müssen.
- 13 Wenn im Zuge der Meldung einer Beschwerde (siehe Kapitel 3: Beratungs- und
14 Beschwerdewege) der Hinweis auf einen (Verdachts-) Fall auf sexualisierte Gewalt erfolgt,
15 können u.a. die Ansprechpartner*innen für Verdachtsfälle des BDKJ angefragt werden. Sie
16 verbinden die Beschwerdewege mit dem Interventionsplan. Sie nehmen (Erst-) Meldungen
17 von (Verdachts-) Fällen auf sexualisierte Gewalt entgegen und benennen der
18 meldenden/betroffenen Person weitere Unterstützungsmöglichkeiten (z.B.
19 verbandsinterne Unterstützungsmöglichkeiten, bistumsinterne und -externe
20 Fachberatungsstellen). Sie kennen den Interventionsplan und leiten auf dieser Grundlage
21 notwendige weitere Schritte ein.
- 22 Darüber hinaus ist es möglich, sich direkt an die Verbandsleitung der jeweiligen
23 Strukturebene, die Diözesanleitung, an die für die Maßnahme/das Projekt verantwortliche
24 Person oder an eine der beiden beauftragten Ansprechpersonen für Verdachtsfälle
25 sexuellen Missbrauchs des Bistums Trier zu wenden und von dem (Verdachts-) Fall zu
26 berichten.
- 27 Nachdem die Meldung entgegengenommen wurde, wird diese Person die Information
28 unverzüglich an die Bistumsleitung bzw. den*die Interventionsbeauftragten weitergeben.
29 Der Generalvikar sorgt für die unverzügliche Einleitung der weiteren Schritte zur Klärung
30 des (Verdachts-) Falls. Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sind Frau Ursula Trappe,
31 Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin, E-Mail: ursula.trappe@bistum-trier.de,
32 Telefon: 0151/50681592 und Herr Markus van der Vorst, Diplom-Psychologe, E-Mail:
33 markus.vandervorst@bistum-trier.de, Telefon: 0170/6093314 ([Ansprechpersonen Hilfe bei](#)
34 [sexualisierter Gewalt](#)) und die Interventionsbeauftragte Frau Dr. Katharina Rauchenecker,
35 E-Mail: katharina.rauchenecker@bistum-trier.de, Telefon: 0651/7105-442 ([Intervention](#)).
- 36 Die Schritte zur Klärung des (Verdachts-) Falls sind skizziert im Interventionsplan.
- 37 Im Fall von beschuldigten ehrenamtlich Tätigen sind ebenfalls in Anlehnung an den
38 Interventionsplan erforderliche Schritte vorgesehen. Die unmittelbare Steuerung des
39 Vorgangs wird, je nach dem Bereich, in dem die beschuldigte, ehrenamtliche Person
40 eingesetzt ist, zwischen der zuständigen (Verbands-) Leitung, dem Vorstand des BDKJ,
41 dem*der Referent*in für Prävention und sexuelle Bildung der Abteilung Jugend und dem
42 Generalvikar abgestimmt.
- 43 Im Zuge der tertiären Präventionsarbeit steht der Schutz der betroffenen Personen, denen
44 frühzeitig und zügig eine angemessene Hilfe zur Seite gestellt werden muss, sowie die
45 Unterstützung des sogenannten "irritierten Systems" bei der Aufarbeitung der

1 Geschehnisse im verbandlichen Kontext im Vordergrund. Es ist davon auszugehen, dass die
2 Personen, die in dem Verband tätig sind, in dem die beschuldigte Person eingesetzt war,
3 irritiert und möglicherweise handlungs-/arbeitsunfähig sind. Daher ist es notwendig, offen
4 mit dem schmerzlichen Scheitern, das jedes Delikt sexualisierter Gewalt beinhaltet,
5 umzugehen. In diesem Fall ist eine bedarfsorientierte Krisenbegleitung in Form von Einzel-
6 und/oder Gruppenberatung für das irritierte System notwendig. Darüber hinaus ist es
7 erforderlich, das ISK auf mögliche Mängel hin zu überprüfen, die ein übergriffiges
8 Verhalten begünstigt haben, und dieses entsprechend anzupassen.

9

10 “Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfalten Regelungen dieses Schutzkonzeptes,
11 soweit sie als arbeitsrechtliche Regelung im Sinne des § 1 der Bistums-KODA-Ordnung zu
12 qualifizieren sind, dann rechtliche Wirkung, wenn die maßgeblichen arbeitsrechtlichen
13 Bestimmungen zur Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und
14 schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im
15 kirchlichen Dienst und zur Rahmenordnung-Prävention gegen sexualisierte Gewalt an
16 Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen
17 Bischofskonferenz von der Bistums-KODA beschlossen worden sind und die Inhalte des
18 Schutzkonzeptes mit diesen Regelungen übereinstimmen.”

19

20

21

22

23

24

Anhang



Verpflichtungserklärung und Selbstauskunft

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der kirchlichen Kinder- und Jugend(verbands)arbeit im Bistum Trier

Hiermit verpflichte ich _____ (*Vorname, Name*)
mich zu einem grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

1. Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Mein Engagement in der kirchlichen Kinder- und Jugend(verbands)arbeit im Bistum Trier (wie z.B. in einer Gruppe, einer Pfarrei, einem Verband) ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.
2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und respektiere die individuellen Grenzen von anderen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Auch beachte ich ihre individuellen Grenzen sowie die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf den Einsatz von (Sozialen) Medien insbesondere bei der Nutzung von Internet und mobilen Geräten.
3. Bei der Gestaltung von Angeboten und der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen achte ich darauf, dass Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.
4. Ich beziehe aktiv Stellung gegen grenzverletzendes, abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal ob dieses Verhalten durch Worte, Texte, Taten, Bilder und/oder Videos erfolgt.
5. In meiner ehrenamtlichen Tätigkeit in der kirchlichen Kinder- und Jugend(verbands)arbeit bin ich mir meiner Vorbildfunktion und meiner besonderen Vertrauensstellung gegenüber den Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Mein (Leitungs-) Handeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich bin mir des Abhängigkeitsverhältnisses, in dem die jungen Menschen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu mir stehen, bewusst und gehe verantwortungsvoll mit diesem Machtgefälle um.

Stand: 03.08.2022



Mir ist klar, dass jedes übergreifige Verhalten und/oder jede sexualisierte Handlung an und mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Konsequenzen nach sich zieht und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich achte die Rechte der Kinder¹ und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen², insbesondere ihr Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung.

6. Ich fühle mich dem Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen verpflichtet. Wenn sie sich mir anvertrauen, höre ich zu und nehme sie ernst. Auch wenn andere Personen mir etwas mitteilen, was sie beobachtet oder gehört haben, gehe ich damit verantwortungsvoll um.
Bei Übergriffen und/oder Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene behandle ich die Informationen vertraulich, kenne meine Ansprechpersonen und bespreche mit diesen das weitere Vorgehen.

7. _____

Mit der Unterzeichnung dieser Verpflichtungserklärung setze ich mich zusammen mit allen Verantwortlichen in der kirchlichen Kinder- und Jugend(verbands)arbeit im Bistum Trier aktiv für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang miteinander ein. Ziel ist der Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/> (zuletzt aufgerufen am 20.09.2021)

² https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/UN_Konvention_deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt aufgerufen am 20.09.2021)

Stand: 03.08.2022



SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG

Hiermit versichere ich, _____ (*Name, Vorname, Geb.-datum*), dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt oder Misshandlung rechtskräftig verurteilt worden bin und insoweit auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist. Hierbei handelt es sich um alle Paragraphen des StGB, die in § 72a des SGB VIII genannt werden.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

Stand: 03.08.2022



VERHALTENSKODEX

Dein gutes Recht!



Alle Kinder und Jugendlichen haben Rechte

1. Deine Idee zählt!

Du hast das Recht, deine Meinung und deine Vorschläge einzubringen.
Du hast das Recht, dich zu beschweren.

2. Fair geht vor!

Du hast das Recht, respektvoll und fair behandelt zu werden. Kein Kind, keine jugendliche oder erwachsene Person darf dir drohen oder Angst machen. Egal ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spielanweisungen oder Taten. Niemand darf dich erpressen, dich ausgrenzen oder abwertend behandeln.

3. Dein Körper gehört dir!

Du darfst selbst bestimmen, mit wem du zärtlich sein möchtest. Niemand darf dich gegen deinen Willen küssen, deine Geschlechtsteile berühren oder dich drängen, jemand anderen zu berühren. Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren oder filmen und niemand darf ohne dein Einverständnis Bilder und Videos von dir posten, smsen oder anders im Internet teilen bzw. weiterverschicken. Du hast das Recht, dass entsprechende Inhalte auf deinen Wunsch hin gelöscht werden.

4. Nein heißt NEIN!

Wenn jemand deine Gefühle oder die von anderen verletzt, dann hast du das Recht NEIN zu sagen. Jeder Mensch hat eine eigene Art, NEIN zu sagen. Manche sagen mit Blicken, Worten oder ihrer Körperhaltung NEIN, andere gehen beispielsweise weg. Du hast das Recht, dass dein NEIN respektiert wird.

5. Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat!

Wenn du dich unwohl fühlst oder jemand deine persönlichen Grenzen oder Gefühle verletzt, hast du immer ein Recht auf Hilfe durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene. Hilfe holen ist mutig!

☞ Merke:

Wenn jemand deine Gefühle oder Rechte verletzt, hast du ein Recht auf Hilfe und Unterstützung. Wende dich bitte an:



3 **Dokumentationsbogen zu Verdachtsfällen auf übergriffiges**
 4 **Verhalten/ sexualisierte Gewalt – das Wichtigste im**
 5 **Überblick**

6

7 Notiere Äußerungen und Beobachtungen der meldenden Person möglichst
 8 wortgetreu. Nimm die meldende Person in ihren Aussagen ernst und nimm keine
 9 Bewertung vor.

10 Vermeide Suggestivfragen und fordere keine Informationen ein.

11 Bitte beachte, dass du ausschließlich als Begleitung fungierst, die Informationen
 12 sichert – du bist nicht als Detektiv*in aktiv!

13

14 Trenne objektive Fragen von subjektiven Wahrnehmungen und stelle dich auf jede
 15 einzelne Person erneut ein. Fragen können unbeantwortet bleiben – dies ist zu
 16 akzeptieren.

17

18

Datum der Meldung	Name der beschwerdeannahmenden Person
1. Angaben zur betroffenen Person (soweit möglich)	
Name, Funktion, Adresse, Tel., Handy, E-Mail etc.	
2. Angaben zur meldenden Person (ggf. identisch mit 1.)	
Name, Funktion, Adresse, Tel., Handy, E-Mail etc.	
3. Angaben zur beschuldigten Person (soweit möglich)	
Name, Funktion, Adresse, Tel., Handy, E-Mail etc.	

<p>4. Wenn die meldende Person nicht die betroffene Person ist: In welcher Beziehung steht die meldende Person zur betroffenen und zur beschuldigten Person?</p>	
<p>5. <u>Worum geht es?</u> –</p>	
<p><input type="checkbox"/> Grenzverletzung</p> <p><input type="checkbox"/> wiederholte Grenzverletzung/ Übergriffe</p> <p><input type="checkbox"/> Vermutung sexualisierte Gewalt</p>	<p><input type="checkbox"/> Bericht über sexualisierte Gewalt in der Gegenwart</p> <p><input type="checkbox"/> Bericht über sexualisierte Gewalt in der Vergangenheit</p>
<p>6. Betrifft der Fall eine ...</p>	
<p>... interne Situation im Jugendverband</p>	
<p>... externe Situation (Familie/ soziales Umfeld, andere Institution etc.)</p>	
<p>7. Was wurde beobachtet/erlebt? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig? Was hat die beschuldigte Person getan bzw. gesagt?</p>	<p>(Bitte nur Fakten dokumentieren, keine eigene Wertung! Möglichst Angaben wortgetreu festhalten und auch Angaben zu Datum, Ort, Zeit, involvierte Personen etc. machen)</p>
<p>8. Wie waren die Gegebenheiten vor Ort?</p>	<p>(z.B. Ort, Raum, Personen, Beziehungen, Verhalten etc.)</p>

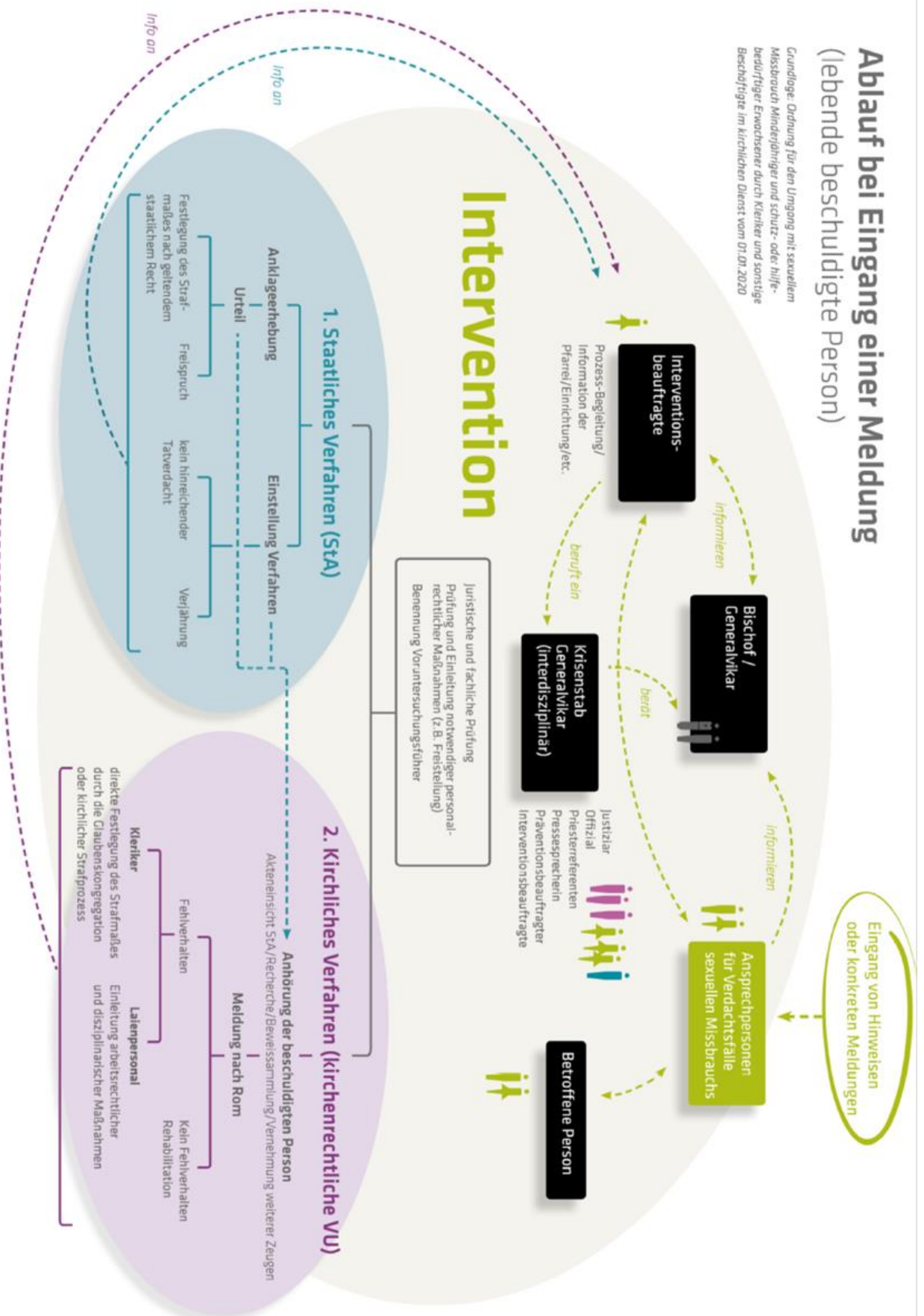
9. Hat die meldende Person über die Beobachtung/das Erlebte schon mit anderen Leiter*innen, Gruppenmitgliedern, Mitarbeiter*innen, dem Träger, Fachberatungsstellen, Polizei etc. gesprochen?	
Wenn ja: mit wem?	
Name, Institution/Funktion	
10. Absprache Wurden konkrete Schritte vereinbart? Wenn ja, welche?	
Wenn ja, welche?	
11. Unterstützungsmöglichkeiten	
Wurden der meldenden/betroffenen Person externe/interne Fachberatungsstellen angeboten? Wurden weitere Unterstützungsmöglichkeiten konkret vorgeschlagen?	
Wenn ja, welche? Name, Institution	

1

2 Achtung: Die Daten gehören unter Verschluss. Bitte beachte den Datenschutz

Ablauf bei Eingang einer Meldung (lebende beschuldigte Person)

Grundlage: Ordnung für den Umgang mit sexuellen Missbrauch Minderjähriger und Schutz- oder Hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 01.01.2020



1 Quellen

2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42

Bange, Dirk (2018), Risiko- und Schutzfaktoren in Einrichtungen, in: J. Fegert, M. Kölch, E. König, D. Harsch, S. Witte, U. Hoffmann (Hrsg.): Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen - Für die Leitungspraxis im Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule, Ulm: Springer

Bistum Trier (Hrsg.):
[Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistums Trier](#)
(Stand: 01.08.2021; zuletzt aufgerufen am 07.04.2022)

Bistum Trier u. Bund der Deutschen Katholischen Jugend (Hrsg.):
[Leitlinien für das Bistum Trier: Ziele und Aufgaben kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit.](#) (Stand: 08.12.2000; zuletzt aufgerufen am 07.04.2022)

Bistum Trier (Hrsg.):
Sexuelle Bildung. Ein Konzept zur sexualpädagogischen Arbeit in der Kinder- und Jugendpastoral. (Stand: 01.02.2020).
https://www.fachstellejugend-dillingen.de/fileadmin/user_upload/Benutzer/fachstelle.dillingen/Angebote/Praev-ention_sex_Gewalt/2020-02-04_Sexualpaedagogisches_Konzept-Jugend_final_ohne_Arbeitspapier.pdf

Bistum Trier (Hrsg.)
[Verhaltenskodex für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 1.6 „Jugend“ und allen ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen](#)
(Stand: 27.09.2017; zuletzt aufgerufen am 07.04.2022)

Bistum Trier (Hrsg.):
[Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier](#)
(Stand: 15.12.2017; zuletzt aufgerufen am 07.04.2022)

Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.):
[Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz \(kurz: Präventionsordnung\)](#)
(Stand: 01.01.2020; zuletzt aufgerufen am 07.04.2022)

Erzbistum Köln (2016):
[Leitfaden zur Erstellung eines institutionellen Schutzkonzepts](#)
(Stand: 01.08.2016; zuletzt aufgerufen am 07.04.2022)

Erzbistum Köln (2017). Personalauswahl und-entwicklung / Aus und Fortbildung. Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept. Heft 3. Verfügbar unter:
https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/.content/.galleries/praevention-downloads/schriftenreihe-

1 [schutzkonzept/Heft-3_Auflage-3_V-2017.pdf](#)

2 (zuletzt aufgerufen am 15.02.2022)

3 **Litzcke, S. M.** (2004). Fragetechnik in Interviews zur Personalauswahl. Verfügbar
4 unter:

5 [https://docplayer.org/14299505-Fragetechnik-in-interviews-zur-](https://docplayer.org/14299505-Fragetechnik-in-interviews-zur-personalauswahl.html)
6 [personalauswahl.html](https://docplayer.org/14299505-Fragetechnik-in-interviews-zur-personalauswahl.html)

7 (zuletzt aufgerufen am 15.02.2022)

8 **Rau, Thea; Liebhardt, Hubert** (2018): Partizipationsmöglichkeiten und
9 Beschwerdemanagement, in: J. Fegert, M.Kölch, E. König, D. Harsch, S. Witte, U.
10 Hoffmann (Hrsg.): Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen - Für
11 die Leitungspraxis im Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule, Ulm: Springer

12 **Witte, Susanne; Prayon-Blum, Valeria; Kliemann, Andrea** (2018):
13 Personalentwicklung, in: J. Fegert, M.Kölch, E. König, D. Harsch, S. Witte, U.
14 Hoffmann (Hrsg.): Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen - Für
15 die Leitungspraxis in Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule, Ulm: Springer

16 **Wolff, Mechthild; Oppermann, Carolin; Schröer, Wolfgang; Winter, Veronika**
17 (2018): Gefährdungsanalyse in Organisationen, in: J. Fegert, M.Kölch, E. König, D.
18 Harsch, S. Witte, U. Hoffmann (Hrsg.): Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen
19 in Institutionen - Für die Leitungspraxis in Gesundheitswesen, Jugendhilfe und
20 Schule, Ulm: Springer

21